

§ 15i AltTZG Altersteilzeitgesetz

Bundesrecht

Titel: Altersteilzeitgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AltTZG

Gliederungs-Nr.: 810-36

Normtyp: Gesetz

§ 15i AltTZG – Übergangsregelung zum Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Wurde mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2013 begonnen, gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, auch nach dem 31. Dezember 2012 als versicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie die bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin erfüllen.